

Selbstanzeige reloaded



Als Reaktion auf die Abschaffung der Teilselbstanzeige durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09 – wurde die Selbstanzeigeregelung des § 371 der Abgabenordnung (AO) mit Datum vom 03. Mai 2011 neu formuliert

Die erheblichen Verschärfungen sollen dabei helfen, „Hinterziehungsstrategien“ sowie das Taktieren bei der Abgabe von Selbstanzeigen zu verhindern. Die Wirkung der Straffreiheit einer Selbstanzeige wird nur noch dann erlangt, wenn gegenüber der Finanzbehörde alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollumfänglich und richtig nacherklärt werden. Bleibt auch nur ein Jahr unberücksichtigt oder werden nicht alle fehlenden Einkünfte nachgemeldet, entfällt die strafbefreiende Wirkung insgesamt. Straffreiheit ist nach der Neuregelung bereits dann ausgeschlossen, wenn bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten verjährten Steuerstraftat vor der Korrektur dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Durch die Neuregelung gewinnt die Frage des Nachweises des Zugangs der Prüfungsanordnung durch das Finanzamt erheblich an Bedeutung, da die Prüfungsanordnungen im Regelfall per einfachem Brief verschickt wird. Bei einem Steuerhinterziehungsvolumen je Steuerart und Besteuerungszeitraum von über 50.000 Euro kann zukünftig von einer Bestrafung nur abgesehen werden, wenn der Täter zusätzlich zur Nachzahlung von Steuern und Zinsen ab dem ersten hinterzogenen Euro noch einen Geldbetrag in Höhe von 5 Prozent der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt. Bei einer Umsatzsteuerhinterziehung i.H.v. 150.000 Euro für den Veranlagungszeitraum 2009 sind also zusätzlich 7.500 Euro an den Fiskus zu entrichten. In diesem Fall hat regelmäßig die die Selbstanzeige abgebende Geschäftsleitung persönlich den Zuschlag zu begleichen. Ein typischer Fall für die Anwendung dieser Neuregelung ist die Korrektur einer fehlerhaften Umsatzsteuer-Voranmeldung im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung.

Die gesetzliche Neuregelung erhöht den Beratungsbedarf selbst bei einfach gelagerten Fällen erheblich, da es die Verschärfungen dem Steuerpflichtigen fast unmöglich machen risikofrei einwirksame Selbstanzeige anzugeben.